

# **Satzung zur Benutzung des Schlossparks, Kinderspielplätzen und öffentlicher Grünanlagen**

Aufgrund der Art.23, 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Nr. 21 S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. Nr. 14 S. 272), erlässt die Gemeinde Niederfüllbach folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Niederfüllbach unterhält den Schlosspark, Kinderspielplätze und andere Grünanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere der Schlosspark, die Grünanlage um den Dorfbrunnen, die Grünanlage hinter dem Bürgerhaus, die Anlagen um die Bushaltestellen, die Kinderspielplätze im Amselweg, Birkenweg, Heinrich-Heine-Straße und im Schlosspark, der Sportplatz und alle öffentlichen Gebäude einschließlich deren Umgriffs.
- (3) Zu den Grünanlagen gehören auch:
  - a. Wege, bauliche Einrichtungen sowie alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen.
  - b. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und dergleichen.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

- (1) Jedermann hat das Recht die in § 1 genannten Einrichtungen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, Gesundheit und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Eintrittsgeld für die Benutzung der Einrichtungen erhoben werden, wenn eine Sonderveranstaltung stattfindet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsumfang der Kinderspielplätze**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze und der Spielgeräte ist nur Kindern bis 12 Jahren gestattet.
- (2) Im übrigen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln nach § 4 dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Verhalten in den Einrichtungen**

- (1) Die in § 1 aufgeführten Einrichtungen und deren Bestandteile dürfen nicht entfernt, beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in allen Einrichtungen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In allen Einrichtungen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  1. Hunde unangeleint herumlaufen (s. Leinenpflicht gemäß Hundehaltungs-VO vom 01.07.2001) zu lassen und Hundekot in den Einrichtungen zu belassen.
  2. Pferde auszuführen oder zu reiten,
  3. mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art, ausgenommen Rollstühle zu fahren,
  4. Blumen zu pflücken oder Teile von Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen abzuschneiden , abzureißen oder auszugraben,
  5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
  6. Tiere zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören,
  7. Papier oder andere Abfälle wegzuworfen, außer in den dafür vorgesehenen Abfallkörben,
  8. zu zelten oder zu nächtigen,
  9. Feuerstellen zu betreiben,
  10. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
  11. Alkohol oder andere berauschende Mittel in die Anlagenbereiche zu verbringen und zu konsumieren.
- (4) Das Verbot nach § 4 Abs.3 Nr.3 gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs bzw. zur Durchführung von Arbeiten der örtlichen Vereine
- (5) Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von Ziff. 3, 8, 9,10, 11 genehmigen. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer gegen ein Verbot des § 4 verstößt, hat einen etwaigen aus dem Verstoß entstehenden Schaden auf seine Kosten zu beseitigen oder der Gemeinde die für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§ 6 Benutzungssperre**

- (1) Alle Einrichtungen und deren Bestandteile können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Wegen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Vollzugsanordnungen**

Die Gemeinde Niederfüllbach kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 8 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt

oder

2. in den Einrichtungen eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus den Einrichtungen verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Einrichtungen oder deren Bestandteile entfernt, beschädigt oder verunreinigt - § 4 Abs. 1,
2. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
3. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt (ausgenommen sind die in § 4 Abs. 4 und 5 aufgeführten Ausnahmen),
4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 08.05.2006 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Niederfüllbach, den 17.05.2006

Gemeinde Niederfüllbach

(Esch)

1. Bürgermeister

### **Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BekV im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach vom 17.05.2006 amtlich bekannt gemacht.

Niederfüllbach, den 24.05.2006

(Esch)  
1. Bürgermeister